

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 70

BETREFFEND DEN NEUBAU DES KOLIN- UND DES FRIDLINHAUSES UND DIE MIETE VON ZWEI BUEROGESCHOSSEN IM BOSSARDHAUS

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 73 vom 30. August 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Der Vorschlag des Stadtrates vom 27. August 1965 für den Umbau des Kolinhauses wird abgelehnt und der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Oktober 1961, soweit er die Erstellung eines Neubaus des Kolin- und des Fridlinhauses betrifft, aufrecht erhalten.
Bei der Gestaltung der neuen Nordfassaden des Kolin- und des Fridlinhauses ist das heutige historische Platzbild zu wahren. Abweichungen in der Fassadengestaltung des Kolinhauses vom heutigen Zustand auf Grund gutachtlicher Meinungsäusserung anerkannter Fachleute sind zulässig. Alte, bestehende Bauteile sind, soweit brauchbar, wieder zu verwenden.
2. Der Kredit von Fr. 40'000.--, der von der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Oktober 1961 für die Ausarbeitung eines Projektes mit detailliertem Kostenvoranschlag für den Neubau des Kolin- und des Fridlinhauses bewilligt wurde, wird um Fr. 15'000.-- erhöht.
Dieser Zusatzkredit ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.
3. Der Miete von zwei Bürogeschossen im Bossardhaus am Kolinplatz wird zugestimmt und hiefür ein jährlicher Kredit von Fr. 26'000.-- für den Mietzins bewilligt.
Dieser Kredit ist der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.
4. Für Mobiliaranschaffungen für die Stadtkasse und die Einwohnerkontrolle und deren Erweiterung wird ein Kredit von Fr. 107'000.-- bewilligt.
Dieser Kredit ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.
5. Diese Beschlüsse treten unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 5. Oktober 1965

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Vice-Präsident:
Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:
i.V. A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 9. Oktober bis zum 9. November 1965.